

## **Freie Demokratische Partei**

### **Bundesschiedsgericht**

#### **Beschluss**

**Az.: B-05/21-04/IX-20**

In dem Schiedsgerichtsverfahren

Herr [...], [...], [...]

**– Antragsgegner und Beschwerdeführer –**

**gegen**

FDP-Landesverband [...], vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden [...], FDP-Landesgeschäftsstelle, [...], [...], [...]

**– Antragsteller und Beschwerdegegner –**

wegen Parteiordnungsmaßnahmen

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei durch den Präsidenten Dr. Manuel Schütt die Vizepräsidentin Daniela Masberg-Eikelau und die Beisitzer Karin Hannappel, Carla Gosch und Dr. Rudolph Brosig ohne mündliche Verhandlung am 1. April 2022 beschlossen:

- I. Die Beschwerde des Antragsgegners und Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts der FDP [...] vom 21. November 2020 wird zurückgewiesen.

- II. Das Verfahren ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.

### **Gründe:**

#### **I.**

Gegenstand des Verfahrens sind Ordnungsmaßnahmen des FDP-Landesverbands [...] gegen den Antragsgegner und Beschwerdeführer (im Folgenden: BF). Dieser wurde 1966 in der Türkei geboren und kam im Alter von 15 Jahren nach Deutschland. Er ist KFZ-Meister und betreibt in [...] einen Autohandel. Seit März 2005 ist er Mitglied der FDP. Er gehört innerhalb des Landesverbands [...] dem Kreisverband [...] an. Hier war der BF seit März 2009 Kreisvorsitzender und wurde zuletzt am 3. April 2019 in dieser Funktion wiedergewählt. Neben seinem Engagement für die FDP ist er in vielfältiger Weise in der türkischstämmigen Gemeinschaft in [...] aktiv.

Im Jahr 2015 hatte der BF zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kreisvorstands [...] eine Veranstaltung mit einem Referenten organisiert, der als radikaler Israelkritiker öffentlich bekannt war. Der Vortrag sollte während des Wahlkampfs zur [...] Bürgerschaft stattfinden und wurde letztlich aufgrund des negativen Presseechos abgesagt.

Der Vorgang führte zu einem Parteiordnungsverfahren gegen den BF und seinen Mitorganisator und endete mit einem Verweis (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundessatzung – BS) für beide (Beschluss vom 29. August 2015, – 4/15 O). In der Begründung wurde darauf verwiesen, dass die FDP durch die angekündigte Veranstaltung selbst in den Verdacht einer antisemitischen Einstellung gekommen sei. Der Antisemitismus sei jedoch mit den Grundsätzen der FDP nicht vereinbar. Der Partei sei daher trotz der Absage ein Schaden entstanden.

Im Jahr 2017 warb der BF als [...] FDP-Vorsitzender auf seiner Facebook-Seite für ein „Ja“ zu dem von dem türkischen Präsidenten Erdogan geplanten Referendum in der Türkei, was von der [...] Presse negativ aufgenommen wurde. Der FDP-Landesverband kritisierte das Vorgehen des BF scharf und sowohl der damalige

Generalsekretär der FDP [...] als auch der örtlich zuständige FDP-Landtagsabgeordnete distanzieren sich öffentlich von ihm.

Im Februar 2018 kommentierte der BF auf seinem Facebook-Account das Video eines israelischen Luftangriffs im Westjordanland mit den Worten: „Terror-Staat Israel...Oder wie erklärt sich das Ganze, was hier zu sehen ist, liebes Deutschland? Wo ist die Pressefreiheit, die Demokratie, die Moral, die Würde der Menschen und wo sind die Menschenrechte? Wo?“

Dieser Kommentar fand negative Aufmerksamkeit zu Lasten der FDP auch in überregionalen Medien, namentlich im Blog „Ruhrbarone“ mit entsprechenden negativen Anmerkungen von Usern, sowie in einem Artikel von Mathias Döpfner in „Die Welt“ (E-Paper), in dem dieser auf den zunehmenden Antisemitismus in Gestalt der Israelkritik hinwies. Auch wurde Unverständnis am Verbleib des Antragstellers in der FDP geäußert (siehe zu diesem Komplex die Belege in der Verfahrensakte).

Der Vorgang führte im Mai und Juni 2018 zu einem Schriftwechsel zwischen dem Generalsekretär der FDP [...], [...], und dem BF. Es sei mit den Grundsätzen der FDP unvereinbar, dass unter Verdrehung der Tatsache, dass Israel die einzige funktionierende Demokratie in der Region sei, das gesamte Projekt des Staates Israel in Frage zu stellen. Der BF berief sich demgegenüber auf sein Grundrecht auf Meinungsfreiheit. Ihm wurde unter Hinweis auf das Verfahren im Jahr 2015 ein erneutes Parteiordnungsverfahren angekündigt.

Der BF ist aktives Mitglied der UETD (Union Europäisch-Türkischer Demokraten, seit 2018 UID – Union Internationaler Demokraten) und verweist hierauf wie auch auf sein Amt als Kreisvorsitzender der FDP in seinem Facebook- und seinem Twitter Account. Dort schrieb der Antragsgegner im März 2020: „Lieber Atakli, Feind des Islam, möge Gott Dir einen Lehrer namens Corona schenken.“ Gemeint war der türkische Journalist Can Atakli, ein prominenter Kritiker der türkischen Regierungspolitik.

Der Landesvorstand der FDP [...] hat unter Hinweis auf eine mehrfache vorsätzliche Verletzung der Satzung und erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei am 17. August 2019 ein Parteiordnungsverfahren gegen den BF beschlossen.

Der Antragsteller und Beschwerdegegner hat beantragt,

den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen, hilfsweise, Ordnungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 1 a) bis d) der Landessatzung auszusprechen.

Der Antragsgegner und Beschwerdeführer hat beantragt,  
die Anträge zurückzuweisen.

Er habe weder vorsätzlich gegen die Satzung, noch erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen. Die Äußerungen zum Verfassungsreferendum in der Türkei seien privater Natur gewesen, es sei deshalb kein großer Schaden entstanden. Auch die Aussage zum Terror-Staat Israel habe kein großes Echo in den Medien erzeugt. Im Übrigen werde die Bezeichnung Terror-Staat inzwischen häufig verwendet, so z.B. in Bezug auf die USA oder Afghanistan. Was Israel mache, könne man einfach nicht leugnen, weshalb, es auszusprechen, keinen Antisemitismus bedeute. Der Antrag auf Parteiausschluss sende das Signal, praktizierende Muslime hätten in der FDP nichts zu suchen.

Das Landesschiedsgericht [...] hat mit Beschluss vom 21. November 2020 (4/IX-20) entschieden, dass der BF und damalige Antragsgegner von allen Parteiämtern enthoben wird und ihm für die Dauer von zwei Jahren die Fähigkeit aberkannt wird, ein Parteiamt zu bekleiden. Im Übrigen ist der Antrag zurückgewiesen worden. Mit seinen öffentlichen Äußerungen habe der BF und damalige Antragsgegner vorsätzlich und erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen. Er habe der Partei auch schweren Schaden zugefügt, weil eine vermeintliche Nähe der FDP zum Antisemitismus wahrgenommen worden sei. Wegen des zeitlichen Ablaufs hinsichtlich der Reaktionen des Landesvorstands und der Distanzierung des BF vom religionsbezogenen Antisemitismus sei jedoch insgesamt die Schwelle zum Parteiausschluss gerade noch nicht überschritten. Es sei aber erforderlich und angemessen, dem Beschwerdeführer durch Ordnungsmaßnahmen deutlich zu machen, dass er sich nicht als Funktionsträger der Partei außerhalb deren Ordnung bewegen könne. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Inhalt des Beschlusses Bezug genommen.

Gegen diesen ihm am 10. Juni 2021 zugestellten Beschluss hat der BF mit am 10. Juli 2021 beim Bundesschiedsgericht eingegangenen Schriftsatz Beschwerde eingelegt.

Zur Begründung hat er ausgeführt, er habe Israel nicht als Terror-Staat bezeichnet, sondern nur Videos gezeigt, in denen Kinder, Frauen und ältere Menschen getötet und mit Panzern überfahren werden. Dazu habe er Fragen gestellt, das dürfe man in Deutschland noch und falle unter die Meinungsfreiheit. Man könne Fragen nicht einfach als Aussagen interpretieren. Er und sein Kreisverband hätten nie den Eindruck gewonnen, dass durch seine Aussagen die FDP in den Verdacht des Antisemitismus geraten sei. Er habe viel für seine Partei getan und stehe dazu, dass die Grundrechte in Deutschland ihm sehr wichtig seien. Etwas Gegenteiliges sei ihm nie bewiesen worden. Mit interner Absprache habe er trotzdem seit Dezember 2020 seine Ämter ruhen lassen und sei auch Parteiveranstaltungen ferngeblieben. Er beabsichtige auch künftig nicht mehr, für Ämter in der Partei zu kandidieren. Der Beschluss des Landesschiedsgerichts verletze aber seine Ehre, weshalb er diese Entscheidung überprüfen lassen wolle.

Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäß,

den Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 21. November 2020 aufzuheben und die Anträge des Beschwerdegegners insgesamt zurückzuweisen.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Es seien zu Recht Ordnungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3-5 der Bundessatzung ausgesprochen worden. Insbesondere mit der Bezeichnung Israels als Terrorstaat, aber auch durch die anderen Verstöße sei die Schwelle zum Verstoß gegen die Satzung oder die Grundsätze oder Ordnung der Partei überschritten worden. Der BF habe wiederholt deutlich gemacht, dass seine Einstellungen dem Charakter der FDP als liberaler Partei widersprechen. Es sei dadurch ein schwerer Schaden entstanden, denn die Aktivitäten und Äußerungen des BF hätten regelmäßig zu negativen Presseberichten und Kommentaren, Verhetzungen in den sozialen Medien und

negativen Unterstellungen zu Lasten der FDP geführt. Seine Ausführungen zu seiner persönlichen Integrität seien nicht geeignet, diesen Schaden für die FDP zu beseitigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf das Vorbringen der Parteien nebst Anlagen in der Akte des Landesschiedsgerichts zu dem Verfahren 4/IX-20 sowie auf die vorliegende Verfahrensakte des Bundesschiedsgerichts Bezug genommen.

## II.

Das Bundesschiedsgericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren, da die Beteiligten gem. § 22 Abs. 6 Schiedsgerichtsordnung (SchGO) ihre Zustimmung zu dieser Verfahrensweise erteilt haben.

Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingegangen. Ebenso besteht nach wie vor ein Rechtsschutzbedürfnis, denn auch wenn der BF erklärt hat, er habe seit Dezember 2020 seine Parteiämter ruhen lassen, wirken die Ordnungsmaßnahmen bis in die Gegenwart nach. Die ausgesprochene Enthebung von allen Parteiämtern und die Aberkennung der Fähigkeit für zwei Jahre, ein Parteiamt zu bekleiden, kommt erst mit Zustellung des Beschlusses zum Tragen. Der angefochtene Beschluss vom 21. November 2020 wurde dem BF am 10. Juni 2021 zugestellt, so dass die Beschwer andauert.

Die Beschwerde hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Streitgegenstand ist nur noch die Frage, ob gegen den BF zu Recht die zuvor genannten Ordnungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BS) ausgesprochen wurden. Soweit der Beschwerdegegner (im Folgenden: BG) in seiner Begründung erkennen lässt, dass er seinen ursprünglichen Hauptantrag auf Ausschluss des Beschwerdeführers aus der Partei weiterverfolgen will, so ist dies im jetzigen Verfahrensstand nicht mehr möglich, weil der BG seinerseits gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts, mit dem sein Hauptantrag abgelehnt wurde, keine Beschwerde eingelegt hat.

Die Ordnungsmaßnahmen sind zu Recht angeordnet worden.

Gemäß § 6 BS, der mit § 7 der Landessatzung [...] korrespondiert, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und dieser damit Schaden zufügt.

Diese Voraussetzungen hat der BF durch seine Kommentare und Aktivitäten fortlaufend erfüllt. Dafür spricht für die Vergangenheit die Tatsache, dass gegen ihn und ein weiteres Mitglied des Kreisvorstands wegen der Einladung eines als Israelfeindlich bekannten Redners während eines Wahlkampfs ein Verweis erteilt wurde (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BS). Dieser Verweis hat jedoch keine Wirkung gezeigt, vielmehr hat der BF unbeirrt seinen Kurs fortgeführt.

Die öffentlichen Stellungnahmen und die Werbung für das von Präsident Erdogan in der Türkei initiierte und höchst umstrittene Verfassungsreferendum sowie die Mitgliedschaft in der UETD bzw. der UID, einer Vereinigung, die in dem Bericht des Bundesamts für Verfassungsschutz auftaucht und für die der BF arbeitet und dabei als FDP-Funktionsträger sichtbar wird, erfüllen bereits den Tatbestand eines Verstoßes gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei. Hinzu kommt noch, dass der BF auf seinem Twitter- Account – wiederum unter Kenntlichmachung seiner FDP-Mitgliedschaft – den oppositionellen türkischen Journalisten und Regierungskritiker Can Atakli angegriffen und ihm sinngemäß den Tod gewünscht hat.

Alle diese Vorgänge stehen in direktem Widerspruch zu den Grundsätzen und Leitlinien der FDP als liberaler, dem Grundgesetz verpflichteter demokratischer Partei. Ein Schaden ist der Partei dadurch entstanden, dass bei allen Aktivitäten und Kommentaren der BF direkt oder indirekt als FDP-Mitglied bzw. als Funktionsträger der Partei auftrat und somit der Öffentlichkeit vermittelte, es handele sich um Standpunkte, die von der FDP politisch vertreten würden. Dementsprechend gab es jeweils ein negatives Presseecho, das die Grundsätze der Partei in Frage stellte. Der BF wusste aufgrund des vorangegangenen Parteiordnungsverfahrens und des ausgesprochenen Verweises, dass die FDP sein Verhalten nicht billigt.

Noch viel schwerer wiegt darüber hinaus die 2018 öffentlich gemachte Gleichsetzung Israels mit einem „Terrorstaat“. Dass der BF jedenfalls damit die Schranken

überschritten hat, zeigt sich in den heftigen, über [...] hinausgehenden Reaktionen, sowohl im Netz z.B. in dem Blog „Ruhrbarone“ als auch in online gestellten Printmedien wie der bundesweit vertriebenen Tageszeitung „Die Welt“. Parteiintern wurde dem BF durch ein Schreiben des damaligen Generalsekretärs der FDP [...], [...], abermals unmissverständlich klargemacht, dass seine Äußerungen mit den Grundsätzen der FDP unvereinbar seien, und ihm wurde unter dem Hinweis auf den Verweis von 2015 ein erneutes Parteiordnungsverfahren angekündigt.

Nach eingehender Anhörung des BF im Rahmen des Briefwechsels wurde das erneute Parteiordnungsverfahren letztendlich eingeleitet durch den Antrag an das Landesschiedsgericht vom 12. Mai 2020 auf Ausschluss eines Mitglieds (des BF), hilfsweise auf Erlass von Ordnungsmaßnahmen. Die daraufhin ergangene Entscheidung des Landesschiedsgerichts vom 21. November 2020 ist nicht zu beanstanden.

Der BF hat mit seinen Äußerungen vorsätzlich erheblich gegen die Grundsätze, die Satzung und die Ordnung der Partei verstoßen. Die Grundsätze einer Partei bezeichnen die für die jeweilige Partei politisch-inhaltlich wesentlichen Grundlinien und Werte der politischen Orientierung. Sie sind in der verpflichtenden Bundessatzung (s. § 10 Parteiengesetz – PartG) sowie in Parteiprogrammen und Parteitagsbeschlüssen enthalten. § 1 Abs. 1 und 2 BS lautet:

*„Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaats und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.*

*Die FDP ist die liberale Partei Deutschlands. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.“*

Dabei ist die Einschätzung, ob ein bestimmtes Verhalten oder bestimmte Äußerungen die Voraussetzungen eines Verstoßes der genannten, in der Satzung festgelegten Grundsätze erfüllen, im Hinblick darauf, dass der Grundsatz der Parteienfreiheit des Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in personeller Hinsicht auch die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss von Mitgliedern verbürgt, der Partei selbst bzw. den nach § 10 Abs. 5 PartG zuständigen Schiedsgerichten vorbehalten (vgl. auch Bundesschiedskommission der SPD, Entscheidung vom 31. Juli 2020 – 1/2020/P, S. 17).

Zu Recht hat das Landesschiedsgericht darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung Israels als Terror-Staat, anders als die isolierte Kritik an einzelnen politischen oder militärischen Maßnahmen der jeweiligen israelischen Regierung, das Existenzrecht des Staates Israel insgesamt in Frage stellt. Die Verwendung des genannten Begriffs sei ohne Zweifel Ausdruck eines staatsbezogenen Antisemitismus, auch wenn der BF dies mit Hinweis auf seine Religion weit von sich weise.

Es spielt nämlich keine Rolle, wenn der BF selbst meint, ein Verstoß gegen Parteigrundsätze oder die Satzung liege nicht vor, bzw. er habe seine Äußerung nicht so gemeint, wie dies interpretiert worden sei. Äußerungen – insbesondere in der Öffentlichkeit – sind nicht nach der subjektiven Meinung des Verfassers, sondern nach dem objektiven Eindruck eines unbefangenen Durchschnittshörers und -lesers zu werten. Dies ist ein allgemeiner Grundsatz des Äußerungsrechts (s. z. B. Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., Kap.39, Rdn. 14). Der Zusammenhang, in den der BF, kenntlich gemacht als FDP-Kreisvorsitzender, die Bezeichnung „Terror-Staat“ gestellt hat, ist so gewählt, dass sich jedem Leser unmissverständlich aufdringen musste, dass der BF angebliche „Tatsachen“ vermitteln will. Dass er dabei stilistisch die Frageform benutzt, ändert an dem dargestellten Eindruck nichts. Es handelt sich um rein rhetorische Fragen, auf die es nach der Darstellung des BF nur eine Antwort geben kann, nämlich, dass Israel ein Terror-Staat ist und dass Deutschland diese „Tatsache“ verkennt.

Der BF kann sich auch nicht als Grundrechtsinhaber gegenüber der Partei auf seine Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) berufen, denn die Partei ist selbst Grundrechtsträger (Art. 21 Abs. 1 GG) und damit nicht Grundrechtsadressat für Parteimitglieder (s. dazu Ipsen, Parteiengesetz, 2. Aufl. 2018, § 10, Rdn. 14/15). Grundsätzlich darf zwar ein Parteimitglied als Bürger in Ausübung seiner natürlichen

Freiheit seine Meinung frei äußern. Tritt eine Person aber einer Partei bei, können (Meinungs-)Freiheit und Selbstbestimmung aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses einer Einschränkung durch ihrerseits demokratische (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG; § 10 PartG) satzungsrechtliche Regelungen unterliegen (s. Ipsen, aaO, § 10, Rdn. 16). Im Zweifelsfall, der hier nicht vorliegt, ist eine Abwägung erforderlich (BVerfG, NVwZ-RR 2002, 500). Das heißt in anderen Worten, dass es dem BF zwar unbenommen bleibt, als politisch aktiver Mensch seine Meinung weiterhin öffentlich zu äußern. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit vermittelt aber keinen Anspruch, die Meinung als Mitglied oder Funktionsträger der FDP zu vertreten (vgl. dazu auch Bundesschiedskommission der SPD vom 31. Juli 2020 – 1/2020/P, S. 35/36 m.w.N.).

Auch die Frage, ob der FDP durch die öffentlichen Äußerungen des BF ein Schaden entstanden ist, kann nicht von dessen eigener Bewertung abhängen. Ausschlaggebend ist vielmehr, welchen Eindruck die adressierte Öffentlichkeit gewinnen musste. Aus den bereits genannten Gründen ist die Bezeichnung „Terrorstaat“ für Israel eindeutig als antisemitisch anzusehen. Dadurch, dass der BF als prominentes Mitglied der FDP [...] und sozusagen als „Gesicht“ der FDP in [...] mit seinen Äußerungen und den vorangegangenen Aktionen den Eindruck erweckt, dass innerhalb der FDP Rassismus und Antisemitismus vertreten werden, hat er die politische Integrität der Partei in Frage gestellt (vgl. auch Bundesparteigericht der CDU, Beschluss v. 19.10.2004 – CDU-BPG 3/2004, S. 10). Dass in der öffentlichen Wahrnehmung Zweifel an der Grundsatztreue der FDP [...] bestanden und antisemitische Tendenzen wahrgenommen wurden, zeigt das lebhafteste, über [...] hinausgehende Presseecho (s.o.). Dort wird unter anderem gefragt, warum die FDP [...] nach drei Jahren „im HIER und Jetzt noch immer denselben Demokratiemissverstehers als Kreisvorsitzenden“ habe (Blog „Ruhrbarone“ vom 9. April 2018, Artikel von Sebastian Bartoschek). Zudem wird der Verdacht geäußert, die FDP wolle militante Wähler an sich binden. Dass dies einen schweren Ansehensverlust bedeutet, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Umgekehrt lässt sich die vom BF in den Raum gestellte Behauptung, ein Schaden sei entstanden, weil durch Ordnungsmaßnahmen gegen ihn muslimische Wählerinnen und Wähler abgeschreckt würden, durch nichts erhärten.

Der BF hat vorsätzlich gehandelt, denn er hat drastische Äußerungen ständig über Jahre hinweg getätigt, obwohl er durch den Verweis und verschiedentliche Ansprache innerhalb der Partei wusste, dass sein Verhalten nicht gebilligt wird. Zudem hätte er als Kreisvorsitzender mit der Satzung der FDP vertraut sein und selbst wahrnehmen müssen, dass sein Weltbild, das von radikalen und autoritären Tendenzen geprägt ist, innerhalb der Partei keine Grundlage findet.

Die Bewertung der Gesamtschau der beanstandeten Aktivitäten und Äußerungen des BF führt dazu, dass die Voraussetzungen eines vorsätzlichen und erheblichen Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei und die Satzung gegeben sind und der Partei dadurch ein schwerer Schaden zugefügt wurde. Damit wäre grundsätzlich auch der Ausschluss aus der Partei gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 2 BS nicht unberechtigt gewesen.

Im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung hat das Landesschiedsgericht jedoch mit zumindest nachvollziehbaren Argumenten zugunsten des BF entschieden, dass statt des Ausschlusses aus der Partei nur die Ordnungsmaßnahmen einer Ämterenthebung und einer Ämtersperre für zwei Jahre zu verhängen seien. Diese Maßnahmen zusammen seien zur Ahndung des Verhaltens des BF ausreichend, aber auch erforderlich. Diese Argumentation des Landesschiedsgerichts ist nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 SchGO.

Dr. Schütt

Masberg-Eikelau

Hannappel

Gosch

Dr. Brosig